§ 25
Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

[1]Prüflinge, die die Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, können zur Verbesserung der Prüfungsnote ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden. [2]Die Wiederholung muss innerhalb der drei folgenden Fortbildungsprüfungen begonnen werden. [3]Die Prüflinge haben die Wahl, ob sie das Ergebnis der wiederholten Prüfung gelten lassen wollen.